

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Sanitätsdienst Samariterverein Schöffland, SVS

1. Geltungsbereich

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesen AGB auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung wie zum Beispiel Auftraggeber/In verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Diese Sanitätsdienst-AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen Auftraggeber und Samariterverein Schöffland (nachfolgend SVS genannt) bei der Übernahme eines Sanitätsdiensts.

Mit dem Auftrag zur Übernahme von Sanitätsdiensten akzeptiert der Auftraggeber diese AGB.

Die Geltung von anderweitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Auftraggebers wird hiermit ausgeschlossen.

Grundlage dieser AGB bildet das Reglement Sanitätsdienst von Samariter Schweiz.

Vereinbarungen zwischen den Parteien, die von diesen AGB abweichen, sind schriftlich festzuhalten. Als schriftliche Form wird E-Mail akzeptiert.

2. Anfrage

Die Anfrage zur Übernahme von Sanitätsdiensten erfolgt schriftlich per Onlineformular über die Webseite des SVS (<https://www.samariter-schoeftland.ch/sanitaetsdienst/anfrage>). Sie hat mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Einsatzdatum beim Samariterverein Schöffland einzugehen. Für verspätet eingegangene Anfragen wird eine Aufwandpauschale (Expresszuschlag) verrechnet.

Anfragen innerhalb 4 Wochen vor dem geplanten Anlass können aus organisatorischen Gründen nur in Ausnahmefällen angenommen werden.

Der SVS nimmt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage mit dem Auftraggeber Kontakt auf. Der Sanitätsdienst gilt erst als angenommen und verbindlich, wenn der SVS dies dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.

Änderungen der Einsatzzeiten sind bis 2 Wochen vor der Veranstaltung dem Sanitätsdienstchef des Samaritervereins Schöffland schriftlich zu melden.

3. Organisation Sanitätsdienst

3.1 Zuständigkeit SVS

Der SVS übernimmt die Verantwortung bezüglich Einrichtung und Betrieb des Sanitätspostens. Er stellt die erforderliche Anzahl Samariter sowie das Sanitätsmaterial zur Verfügung.

3.2 Planung

Der Sanitätsdienstchef vertritt die Belange des SVS gegenüber dem Auftraggeber.

Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstchef auf Grund der Grösse und Risikolage der Veranstaltung. Wenn der Auftraggeber die risikogerechte Organisation eines Sanitätsdiensts nach eigenen Vorstellungen minimieren will, kann der SVS die Übernahme des Sanitätsdiensts ablehnen. Bewilligungen und Sicherheitskonzepte liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

3.3 Sanitätsposten

Der Auftraggeber stellt für die Errichtung des Sanitätspostens einen geeigneten, leicht zugänglichen, beheizbaren Raum mit einer freien Fläche von mindestens 3x4 m zur Verfügung, der sich zentral am Veranstaltungsort befindet. Die Grösse der Lokalität richtet sich nach Grösse und Risikolage der Veranstaltung. Die Lokalität hat während des Sanitätsdiensts ausschliesslich dem SVS zur Verfügung zu stehen und muss abgeschlossen werden können. Sollte durch den Auftraggeber keine Lokalität zur Verfügung gestellt werden können oder falls die Lokalität den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, bringt der SVS sein eigenes Zelt mit, das dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird. Der Standort des Zelts wird mit dem Materialwart abgesprochen. Das Einrichten des Postens muss unter der Woche am Vorabend gewährleistet sein.

Der Auftraggeber ist in der Pflicht, den Standort des Sanitätspostens den Anwesenden bekannt zu machen. Der Auftraggeber hat einen kostenlosen Parkplatz für die Fahrzeuge der dienstleistenden Samariter in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsorts zur Verfügung zu stellen.

3.4 Kommunikation

Die Kommunikationsmittel müssen der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung bzw. des Standorts angepasst sein. Die Verbindung zwischen Auftraggeber und Sanitätsposten erfolgt gemäss gegenseitiger Absprache.

Bei grösserer Entfernung zwischen mehreren Sanitätsposten oder beim Einsatz von Samariter-Patrouillen wird eine Funkverbindung hergestellt. Der Auftraggeber hat geeignete Funkgeräte zur Verfügung zu stellen.

4. Betrieb Sanitätsposten

4.1 Sanitätsposten

Jeder Sanitätsposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Die Zahl der eingesetzten Samariter richten sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung. Die eingesetzten Samariter sind gut sichtbar gekleidet und tragen ein Namensschild.

Der Sanitätsdienstchef bestimmt für jeden Einsatz einen Postenchef, der alle mit dem Betrieb des Sanitätspostens verbundenen Führungsaufgaben übernimmt. Während der Dienstzeit sind die Samariter dem Postenchef unterstellt. Der Auftraggeber bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenchef während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen jederzeit telefonisch wenden kann. Sanitätsposten werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers vorzeitig aufgehoben.

4.2. Ausbildung der sanitätsdienstleistenden Samariter

Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines bei Samariter Schweiz angeschlossenen Samaritervereins und werden durch ihn für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsdiensten ausgebildet und geschult. Alle dienstleistenden Samariter sind mindestens Inhaber der First Aid Stufe 2 IVR und eines gültigen BLS-AED-SRC-Zertifikats.

4.3. Schweigepflicht

Gegenüber Dritten unterstehen die dienstleistenden Samariter der Schweigepflicht.

Die Patientenjournalen werden als medizinisch besonders schützenswerte Daten behandelt und ohne Zustimmung von zurechnungsfähigen Patienten nicht an weiterbehandelnde Instanzen übergeben.

Die Patientenjournalen werden gemäss Gesetz 10 Jahre archiviert und anschliessend vernichtet.

4.4 Sicherheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Samariter vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen.

5. Hilfeleistung

5.1. Hilfeleistung vor Ort

Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe. Bagatelverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen.

Der Postenchef entscheidet, ob ein Patient in einem von Angehörigen oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist.

Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten oder dessen Versicherung zu übernehmen.

Die Betreuung von Patienten durch Samariter ist für diese unentgeltlich.

Samariter dürfen nur Medikamente abgeben, die vom Vereinsarzt bewilligt worden sind.

5.2. Patiententransport

Die Samariter führen keine Patiententransporte durch. Patiententransporte sind ausschliesslich Sache des Auftraggebers, der Angehörigen des Patienten oder des Rettungsdiensts.

Für Rettungskräfte muss die Zu- und Wegfahrt zum Sanitätsposten (Rettungssachse) jederzeit gewährleistet sein.

6. Entschädigung

6.1. Sanitätsdienst durch SVS

Für die Organisation, Einrichtung und Betrieb eines Sanitätspostens, den Einsatz der Samariter sowie für das Sanitätsmaterial (Pflaster, Bandagen, Medikamente etc.) wird vom Auftraggeber eine Entschädigung gemäss der publizierten Preisliste verlangt. Verrechnet werden die effektiven Einsatzstunden, Auf- und Abbau des Sanitätspostens sowie das Sanitätsmaterial. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail. In begründeten Fällen kann der SVS auf eine Teil-Vorauszahlung bestehen.

6.2. Verpflegung

Der Veranstalter verpflichtet sich, den dienstleistenden Samaritern während des Einsatzes eine angemessene Verpflegung (alkoholfreie Getränke und Mahlzeiten) zur Verfügung zu stellen. Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden Dauer ist mindestens eine Mahlzeit bereitzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Wird durch den Veranstalter keine Verpflegung zur Verfügung gestellt, werden die Kosten für die Verpflegung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6.3. Rücktritt vom Vertrag

Bei Absage des Einsatzes weniger als 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung wird dem Auftraggeber eine Umtriebsentschädigung gemäss publizierter Preisliste in Rechnung gestellt.

Falls weniger als zwei Tage vor Veranstaltung die benötigte Einsatzzeit durch den Auftraggeber um gesamt mehr als zwei Stunden gekürzt wird oder ganze Schichten wegfallen, fällt eine Umtriebsentschädigung von 30 % der entfallenen Schicht an.

Wird die Einsatzzeit während des Einsatzes durch den Auftraggeber um mehr als zwei Stunden gekürzt, wird die ursprünglich vereinbarte Einsatzzeit vollumfänglich verrechnet.

Werden die vertraglich getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt, werden die daraus entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.

7. Versicherung

Die dienstleistenden Samariter sind bei Samariter Schweiz im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schäden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert. Darüber hinaus bleibt der Veranstalter für die Sicherheit der Veranstaltung insgesamt verantwortlich und verpflichtet sich, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Haftung der Samariter für Schäden, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen ist Schweizer Recht anwendbar.
Gerichtsstand ist Kulm.

Schöffland, 22.12.2025